

## Bekanntmachung

### **zur Durchführung von Kassen- und Rechnungsprüfungen in Kirchgemeinden, Kirchgemeindeverbänden und sonstigen Einrichtungen und Dienststellen auf der kirchgemeindlichen Ebene**

Vom 13. Februar 2001 (ABl. 2001 S. A 45)

Gemäß § 1 a des Rechnungsprüfungsamtgesetzes – RPAG – vom 5. April 1995 (ABl. S. A 57) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 21. November 2000 (ABl. S. A 172) ist mit dem 1. Januar 2001 die Zuständigkeit für Kassen- und Rechnungsprüfungen in Kirchgemeinden, Kirchgemeindeverbänden und sonstigen Einrichtungen und Dienststellen auf der kirchgemeindlichen Ebene von den *Bezirkskirchenämtern*<sup>\*</sup> auf das Rechnungsprüfungsamt übergegangen.

Da die zur Wahrnehmung dieser Aufgabe notwendige personelle und organisatorische Erweiterung des Rechnungsprüfungsamtes noch nicht abgeschlossen ist, entspricht das Landeskirchenamt einem Antrag des Rechnungsprüfungsamtes und beauftragt die *Bezirkskirchenämter*<sup>\*</sup> bis auf Widerruf mit der weiteren Wahrnehmung der bisher in ihrer Zuständigkeit liegenden Prüfungsaufgaben.

Kopien der Prüfungsbögen und -berichte sind an das Rechnungsprüfungsamt weiterzuleiten.

---

\*

Zuständig sind gemäß § 1 Absatz 1 i.V.m. § 2 Absatz 2 Regionalkirchenämtergesetz ab dem 1.1.2008 die Regionalkirchenämter.